

Merkblatt Teilpensionierung

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns fällig.

Dieses Merkblatt zeigt die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Teilpensionierung auf:

Grundsatz:

Ein schrittweiser Bezug der Altersleistung ist gemäss Art. 14 Abs. 7 in maximal 3 Schritten möglich

Beispiel:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Schritt mit Alter 58 | Der Jahreslohn muss sich um mind. 20 % reduzieren (Basis ist der Jahreslohn vor dem ersten Teilbezug); |
| 2. Schritt mit Alter 62 | Der Jahreslohn muss sich um mind. weitere 20 % reduzieren (Basis ist der Jahreslohn vor dem ersten Teilbezug); |
| 3. Schritt | spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahrs (Die Erwerbstätigkeit muss aufgegeben werden) |

Ein Teilbezug muss pro Schritt mindestens 20 % des noch vorhandenen Altersguthabens ausmachen. Gleichzeitig muss der Bezug proportional zur Reduktion des Jahreslohnes stehen. Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers ist zwingend bei jedem Teilschritt beizulegen.

Beim letzten Teilpensionierungsschritt wird die Erwerbstätigkeit aufgegeben und er führt zur vollständigen Pensionierung.

- Auszahlungsformen des Altersguthabens bei Pensionierung:

Altersleistung – Art. 14:

- Bei der Teilpensionierung besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Teil-Kapitalauszahlung und der Teilrente. Diese muss schriftlich erfolgen. Bei der Kapitalauszahlung ist die Zustimmung des Ehepartners zwingend. Jeder Schritt wird vorschriftsgemäss der eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.
- Beträgt nach einem Teilpensionierungsschritt die jährliche Altersrente im Rahmen der weiteren Pensionierungsschritte weniger als 10 % der minimalen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2024 CHF 14'700.00 davon 10% = CHF 1'470.00 pro Jahr), so wird anstelle des Barwertes gemäss Art. 8 Abs. 3 das vorhandene Altersguthaben in Kapitalform ausgerichtet.

Weitere Bestimmungen

- Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist bis spätestens unmittelbar vor dem 1. Schritt der Teilpensionierung einzureichen.
- Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
- Die Bestimmungen Art. 14 Abs. 1 - 6 gelten sinngemäss.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Team der Agrisano Pencas gerne zu Verfügung.